

Gemeinde Belm
Fachbereich 1 (Wahlen / Schöffenwahl)
Marktring 13
49191 Belm

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular per Post oder E-Mail an: kuffner@belm.de

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024-2028

(Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG)

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Schöffin/eines Schöffen und erkläre mich bereit, als Schöffin bzw. Schöffe für die Amtsperiode 2024-2028 zur Verfügung zu stehen.

- Ich würde auch für das Amt der Jugendschöffin bzw. des Jugendschöffen zur Verfügung stehen.
- Für das Jugendschöffenamt habe ich folgende Befähigung/Erfahrung in der Jugenderziehung:

-
- Gründe, die meiner Berufung zum Schöffenamt entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (s. Hinweise auf Seite 2).

Angaben zur Person*

Familiename		Geburtsname		Vorname/n	
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)		Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
				Familienstand	
Erlerner und / oder derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der genauen Tätigkeit)					
Straße/Hausnummer		Postleitzahl		Ort der Hauptwohnung	
Telefon (freiwillige Angabe)			E-Mail (freiwillige Angabe)		
weitere Anmerkungen zu meiner Bewerbung (freiwillige Angabe)					

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.



Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren **nicht** zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) über mein Vermögen abgegeben.
- Ich habe mich nicht zugleich als Jugendschöffin / Jugendschöffe beim zuständigen Jugendamt beworben.
- Ich war bereits zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden als ehrenamtliche Richterin / ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig.
Amtsperioden: _____
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

(Hinweis: Der Schöffenwahlausschuss ist an diese Wünsche nicht gebunden.)

- am Amtsgericht am Landgericht
- als Hauptschöffin / Hauptschöffe als Hilfsschöffin / Hilfsschöffe

Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Angaben an die Mitglieder des Rates der Gemeinde Belm und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zwecke der Schöffenwahl erfolgen.

Ich habe zur Kenntnis genommen und akzeptiere, dass meine personenbezogenen Daten gespeichert werden und verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Schöffen- bzw. Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 erforderlich ist. Mit Abschluss des Schöffen- bzw. Jugendschöffen-Wahlverfahrens werden die Daten, mit Ausnahme der beschlossenen Vorschlagsliste, gelöscht.

Mir ist bekannt, dass die von der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Jugendhilfeausschuss beschlossene Vorschlagsliste im Rahmen einer einwöchigen Auflegung für jedermann zugänglich sein wird. Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, ggf. der Geburtsname, der Vorname, die Wohnanschrift, der Tag und Ort der Geburt sowie der Beruf stehen (vgl. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder eine Auskunftssperre nach § 52 BMG keine Auswirkungen auf die vorstehende Auflegung hat. Alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten werden in der Vorschlagsliste vollständig abgebildet und im Rahmen der Auflegung öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Ort, Datum, Unterschrift



Schöffenwahl
2023
www.schoeffenwahl.de

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Deutschen Richtergesetz und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

(Stand Dezember 2022)

Fähigkeit/Unfähigkeit zum Schöffenamts und nicht zu berufende Personen:

§ 31 GVG

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) ...

Ferner soll nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht berufen werden, wer ...

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnung des Schöffenamtes:

§ 35 GVG

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die



Schöffenvorstellungsjahr
2023
www.schoeffenvorstellung.de

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 6. Personen, die das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36 GVG

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Besondere Voraussetzungen für das Jugendschöffenamt:

§ 35 JGG Jugendschöffen

(1) ...

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) ...

